

News

1/2017

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

auch im neuen Jahr wollen wir Sie wieder mit aktuellen Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen im europäischen Chemikalienrecht sowie im stofflichen Arbeitsschutzrecht versorgen.

Änderungen der Gefahrstoffverordnung

Ziel der aktuellen Anpassung ist die vollständige inhaltliche und sprachliche Anpassung der nationalen Verordnung an das aktuelle europäische Chemikalienrecht, vorrangig an die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Hinsichtlich nationaler Ausnahmen von Beschränkungsregelungen nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden u.a. auch neue Forderungen zum Berichtswesen für Betreiber von Anlagen eingeführt, die gemäß den in § 17 dargelegten Anforderungen mit chrysotilhaltigen Materialien umgehen.

Änderungen in der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

Die Veröffentlichung von begründeten, zeitbefristeten Ausnahmen von Tätigkeitsbereichen aus dem Geltungsbereich von verbindlichen Grenzwerten ist ein maßgebliches Vorgehen des staatlichen Arbeitsschutzes um zwischen wissenschaftlichen Ergebnissen toxikologischer Untersuchungen und dem Stand der Technik im betrieblichen Umfeld eine praxistaugliche und innovationsfördernde Arbeitsschutzstrategie zu ermöglichen.

Eine neue zeitbefristete Ausnahme ist nun in der TRGS 900 für Tätigkeiten mit Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid verankert. Ausgenommen sind danach der Bereich des konventionellen Tunnelbaus sowie geschlossene Arbeitsbereiche am Bau bis zum 31.10.2017. Der Bergbau ist bis 31.10.2021 ausgenommen. Verankert sind diese Ausnahmen in Nr. 3, Bemerkung 22 der TRGS.

Ausgewählte aktuelle **Änderungen** und Neuaufnahmen von Arbeitsplatzgrenzwerten vom November 2016 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Stoffidentität			Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegrenzg.	Bemerkungen	Änderung
Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	ml/m ³	mg/m ³	Überschr.-faktor		Monat/Jahr
Brommethan	200-813-2	74-83-9	1	3,9	2(I)	DFG, Y	05/16
Butylamin	203-699-2	109-73-9	2	6,1	2(II), =2,5=	DFG, Y	05/16
sec-Butylamin	237-732-7	13952-84-6	2	6,1	2(II), =2,5=	DFG	05/16
tert-Butylamin	200-888-1	75-64-9	3	6,1	2(II), =2,5=	DFG	05/16
1-Chlorbutan	203-696-6	109-69-3	3	12	2(II)	AGS	05/16
Dimethoxymethan	203-714-2	109-87-5	300	960	2(II)	AGS, Y	05/16
Ethylacrylat	205-438-8	140-88-5	2	8,3	2(I)	DFG, EU, Y, Sh, H	05/16
Glycerin	200-289-5	56-81-5		200E	2(I)	DFG, Y	05/16
Isobutylamin	201-145-4	78-81-9	2	6,1	2(II), =2,5=	DFG	05/16
Methacrylsäure	201-204-4	79-41-4	50	180	2(I)	DFG, Y	05/16
Oxydipropanol (Dipropylenglykol)	246-770-3	25265-71-8		100E	2(II)	DFG, Y, 11	05/16
Pentanole (alle Isomeren)			20	73	2(I)	DFG, Y	05/16
Stickstoffdioxid	233-272-6	10102-44-0	0,5	0,95	2(I)	EU, 22	05/16
Stickstoffmonoxid	233-271-0	10102-43-9	2	2,5	2(II)	EU, AGS 22	05/16

Änderungen im europäischen Chemikalienrecht

Für diese Ergänzungslieferung haben wir uns entschieden, die Änderungen im europäischen Chemikalienrecht ausnahmsweise zurückzustellen. Wir haben diese Entscheidung aus zwei Gründen getroffen:

1. Es war uns wichtig, Sie so schnell wie möglich über die Änderungen in der Gefahrstoffverordnung zu informieren.
2. Wir halten es für sinnvoll, auf die für Anfang 2017 angekündigte Änderung der Verordnung **über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung** von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) zu warten. Die im zweiten Halbjahr 2016 erfolgten Änderungen im europäischen Chemikalienrecht sind nicht zeitkritisch.